

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 23

Neuteich, den 9. Juni

1926

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Gebühren für Standesbeamte.

Nachstehend bringe ich die Verordnung betreffend standesamtliche Gebühren vom 12. 11. 1923 — abgedruckt im Gesetzblatt Nr. 95 für 1923 — zur Kenntnis der Herren Standesbeamten.
Tiegenhof, den 3. Juni 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

Verordnung

betreffend standesamtliche Gebühren. Vom 12. 11. 1923.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über standesamtliche Gebühren vom 16. Mai 1923 (Gesetzblatt S. 615) wird der im Artikel II jenes Gesetzes veröffentlichte Gebührentarif hinsichtlich der Gebührensätze wie folgt geändert:

Gebührentarif.

1. Gebührenfrei sind die nach § 54 des Personenstandsgesetzes oder zum Zwecke der Taufe oder Beerdigung erteilten Bescheinigungen.
- II. An Gebühren kommen in Ansatz:

1. für Vorlegung der Register zur Einsicht und zwar für jeden Jahrgang 0,65 G.
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens 1,95 G.
2. für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren 0,65 G.
bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgang oder Register, für jeden weiteren nachzuschlagenden Jahrgang noch 0,65 G.
jedoch höchstens 1,95 G.
3. für die nachträgliche Beischreibung eines Randvermerks auf einem Auszug 0,65 G.
Wird die Beischreibung mehrerer Vermerke auf demselben Auszug gleichzeitig beantragt, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.
4. für ein zweites und jedes weitere Stück eines Auszuges oder für eine zweite und weitere Beischreibung desselben Randvermerks, wenn sie gleichzeitig beantragt werden die Hälfte der Gebühr nach Nr. 2, 3.

5. für die Entgegennahme des Antrages auf Anordnung des Aufgebots 3,— G.

Ist eine Bekanntmachung des Aufgebots im Ausland erforderlich oder kommt ausländisches Recht zur Anwendung, so kann die Gebühr bis auf 30 Gulden erhöht werden.

Hat eine Aufgebotsverhandlung nicht stattgefunden, so wird die Gebühr (Abs. 1, 2) für die Eheschließung erhoben.

6. für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung nach § 45 Abs. 4 2,— G.
7. für die Bescheinigung nach § 49 1,— G.
8. für die schriftliche Ermächtigung nach § 1521 des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn sie nicht gleichzeitig mit der Bescheinigung nach § 49 beantragt wird 0,65 G.
9. für die Eheschließung vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen, welcher das Aufgebot angenommen hat 2,— G.
10. für die Eheschließung, die außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden erfolgt, außer wenn ein Verlobter wegen Krankheit nicht erscheinen kann, zusätzlich 10,— G.

Als bare Auslagen (§ 16 Abs. 1, 2) werden nur erhoben Post-, Fernsprech- und Fernschreibgebühren, die Vergütung für einen bei der Aufgebotsverhandlung oder bei der Eheschließung zugezogenen Dolmetscher sowie bei einer Eheschließung außerhalb des Amtsraumes oder der Dienststunden Tagegelder und Fahrkosten des Standesbeamten. Wird ein Schreiben nicht durch die Post, sondern durch einen Boten bestellt, so kann für die Bestellung ein Betrag bis zur fünffachen Höhe der Postgebühren erhoben werden.

Diese Verordnung tritt 3 Tage nach der Verkündung in Kraft Danzig, den 12. November 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahn. Dr. Schwarzg.

Nr. 1a.

Aufenthaltsermittlung.

Die Ortspolizeibehörden, die Ortsbehörden, die Herren Landjäger und das Schupo-Kommando ersuche ich, Ermittlungen nach der polnischen Saisonarbeiterin Agnes Utschkewicz anzustellen und mir im Ermittlungsfall sofort zu Tgb. Nr. 2960 E Nachricht zu geben.
Die Gesuchte hat bis zum 19. 5. in Damerau und bis zum 27. 5. bei dem Gutsbesitzer Friedrich in Gr. Lichtenau gearbeitet.
Tiegenhof, den 3. Juni 1926.

Landrat.

Nr. 2.

Einstellung einer Aufenthaltsermittlung.

Die mit meiner Verfügung vom 11. 5. d. Js. (Kreisblatt Nr. 20) angeordneten Ermittlungen nach dem Kassierer Stanislaus Knoll und dem Buchhalter Peter Chudy sind einzustellen, da die Genannten inzwischen verhaftet worden sind.
Tiegenhof, den 2. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 3.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Gutsbesitzers Soenke in Simonsdorf amtstierärztlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden ist, wird ein Sperrbezirk, bestehend aus sämtlichem Gelände der Gemeinde Simonsdorf, mit Ausnahme des Bahnhofs Simonsdorf, gebildet.

§ 2.

Auf das Sperrgebiet findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Tiffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 7. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 4.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter den Rindviehbeständen des Hofbesitzers Joh. Harder in Feyersvorderkampen und des Gutsbesitzers Conrad in Altweichsel Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden Sperrbezirke gebildet, die bestehen aus:
1. dem Gehöft und sämtlichen Ländereien des Hofbesitzers Joh. Harder in Feyersvorderkampen, den Papatschen und den Wedenkampen,
2. sämtlichem Gelände der Gemeinde Altweichsel und Kunzendorf.

§ 2.

Auf die Sperrgebiete findet die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Kreisblatt Nr. 18 für 1926) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Tiegenhof, den 4. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 5.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist weiterhin ausgebrochen unter den Rindviehbeständen der Hofbesitzer Penner in Prangenan Abbau und des Landwirts Görz in Lindenau.

Eine Erweiterung der bereits bestehenden Sperrbezirke findet nicht statt.

Tiegenhof, den 7. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 5a.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in der Käseerei Tiegenort ist erloschen. Die mit meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 7. 4. d. Js. (Kreisblatt Nr. 14) angeordneten Schutzmaßregeln werden hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 4. Juni 1926.

Der Landrat.

Nr. 6.

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist erloschen unter dem Schweinebestande der Käseerei Wolfsdorf a/N.

Eine Aenderung der bestehenden Sperrbezirke findet deswegen nicht statt.

Tiegenhof, den 7. Juni 1926.

Der Landrat.

Aus der Geschäftswelt.

Das Auto- und Fahrradhaus A. Lewanzik in Tiegenhof hat mit dem großen Preisabbau begonnen. Die sonst schon billigen Preise sind noch weiter herabgesetzt, so daß z. B. trotz des zu zahlenden Zolles Fahrräder, Nähmaschinen, Zentrifugen usw. durchschnittlich 10—15% billiger sind als in den Städten Elbing und Marienburg. Die Firma A. Lewanzik-Tiegenhof führt nur erstklassige Marken. Lesen Sie bitte das Inserat im heutigen Anzeigenteil und machen Sie umgehend Gebrauch von diesen nie wiederkehrenden günstigen Angeboten.

Lehrerverein Tiegenhof.

Sitzung am Sonnabend, den 19. d. Mts., 4 1/2 Uhr bei Herrn Riep-Tiegenhof.

Tagesordnung:

1. Neuzeitliches Turnen. Vortrag und praktische Vorführungen. — Koll. Helbing-Tiegenhof.
2. Vortrag. „Mussolini“ — Koll. Meyer-Tiegenhof.
3. Bericht über den 6. Beamtentag.
4. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Nächste Übungsstunde des Lehrerengesangsvereins am Mittwoch, den 16. d. Mts. 6—8 Uhr abends bei Herrn Riep-Tiegenhof.

**Federkästen
Federhalter**

in verschiedenen hübschen Ausführungen eingetroffen.

R. Pech.

Neu eingetroffen
Weck- Gläser
und
Einkochapparate
zu erheblich herabgesetzten Preisen.

Heinrich Penner,
Neuteich.

Zeichenkohle

für den Schulgebrauch empfiehlt billigt **R. Pech.**

Aus neuen Eingängen

Zinkeimer

Wannen

Waschkessel

jetzt besonders preiswert.

Heinrich Penner

Neuteich.

Nr. 7.

Personalien.

Der Landwirt Waldemar Neumann in Altweischel ist zum Gemeindevorsteher daselbst gewählt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 28. Mai 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Nr. 8.

Personalien.

Der Landwirt Emil Becker in Kaminke ist listenmäßig als Schöffe daselbst nachgerückt und von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 28. Mai 1926.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
Nr. 9.

Personalien.

Der als Schulvorsteher der ev. Schule in Stobbendorf gewählte Hofbesitzer Rudolf Janssen in Altendorf ist für dieses Amt von mir bestätigt worden.

Tiegenhof, den 29. Mai 1926.

Der Landrat.

Nr. 10.

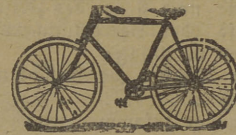
Besetzung freier Lehrerstellen.

Folgende Lehrerstellen sind zu besetzen: Katholische alleinige und Organistenstelle in Ladekopp und in Tiegenhof, erste kath. Stelle in Prangenan, Kreis Danz. Höhe, und in Praust, alleinige evangelische Stelle in Kladau, Organistenbefähigung erwünscht, je eine evangl. und kath. Stelle in Schöneberg, erste evangl. Stelle in Zeyersvorderkampen.

Bewerbungen bis zum 26. 6. 26 an den Senat, Schulabteilung auf dem Dienstwege.

Tiegenhof, den 7. Juni 1926

Der Landrat.



Uchtung!

Ein jeder muß wissen, daß ich am billigsten

F a h r r ä d e r,
N ä h m a s c h i n e n,
Z e n t r i f u g e n,
F a h r r a d b e r e i f u n g u. a l l e
Z u b e h ö r t e i l e

verkaufe. Zum Beispiel:

Misarad m. gelb. felge u. rot. Bereifung 160,—
Weltrad 140,—

— Dürkopp, Grignier, Opel,
Stöwer — Buch — Kursor
und alle andern deutschen Markenräder
spottbillig.

KettenWipperm. 4,50. Pedale Gummifl. 1,5,—.
Pedale " 4,—. Pumpen schlauchlos 1,80.
Fahrraddeck. v. 7,—. Fahrradschläuch. v. 2 G.

Ausverkauf in

Zentrifugen von 50,— G.
Nähmaschinen von 140,— "

Alles spottbillig!

A. Lewanzik,

Auto- u. Fahrradhaus, Telef. 321,

Tiegenhof, am Kreishaus.